

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0354
201 - Zentrale Finanzsteuerung, Investitionsplanung, Grundsatzfragen			Datum: 09.08.2021
Bearb.:	Heinemann, Christoph	Tel.: -309	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.08.2021	Vorberatung
Stadtvertretung	14.09.2021	Entscheidung

Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH - Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 82 GO

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

Der Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses 2021 für die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH im Haushaltsjahr 2021 wird die Zustimmung gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) erteilt.

Überplanmäßige Mehraufwendung/-auszahlung im Produkt Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH

Produktkonto:

573106.531500/731500	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	200.000 €
----------------------	---	-----------

Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden gedeckt durch entsprechende Mehrerträge/Mehreinzahlungen, die im Haushaltsjahr 2021 auf folgenden Konten zur Verfügung stehen:

Produktkonto:

612000.459200/659200	Sonst. privatrechtliche Erträge	100.000 €
315500.414200/614200	Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden	100.000 €

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 hat die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH bisher gemäß Haushaltsansatz und Wirtschaftsplan einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 60.000 Euro erhalten. In der Sitzung des Aufsichtsrates der NoBiG am 16.06.2021 wurde der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen. Dieser sieht zur Erzielung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses 2021 einen städtischen Betriebskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 260.000 Euro vor.

Der Nachtragswirtschaftsplan war erforderlich, weil die Gesellschaft weiterhin Einbußen aufgrund der Pandemielage hinnehmen musste. Die Schließungen der Schulen und die Beschränkung auf Einzelbetreuungen in den Maßnahmen haben zu Umsatzrückgängen geführt. Außerschulische Bildungseinrichtungen durften erst Mitte Mai wieder öffnen. Die Gesellschaft kann die Verluste nicht aus eigener Kraft ausgleichen, weil die fehlenden Erträge nicht nachgeholt werden können.

Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass die Bezuschussung für das Jahr 2021 zu hoch ausgefallen ist, ist eine anteilige Rückforderung oder Verrechnung mit zukünftigen Zuschüssen möglich und auch verpflichtend.

Der Betriebskostenzuschuss 2021 ist als Beihilfe aufgrund der Betrauung der NoBiG mit Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse rechtlich möglich. Grundlage hierfür ist der durch die Stadtvertretung am 08.12.2020 beschlossene Betrauungsakt (Beschlussvorlage B 20/0451).

Die überplanmäßigen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen sind gedeckt durch entsprechende Mehrerträge/-einzahlungen.